

Organisationsstatut der Fachschaft Mathematik

Universität Koblenz-Landau / Campus Koblenz

Verabschiedet am 10.02.2010

Die Abkürzung ‚SdS‘ bezeichnet einen Verweis auf entsprechende Paragraphen in der Satzung der Studentenschaft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft	3
§2 Organe der Fachschaft	
§3 Die Fachschaftsvollversammlung	
§4 Die Fachschaftssprecher	5
§5 Die Fachschaftsurabstimmung	6
§6 Änderungen des Statuts	7
§7 Inkrafttreten des Statuts	

Bei den im Statut aufgeführten Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form sind beide Geschlechter gemeint.

§1 Die Fachschaft

Die Fachschaft führt den Namen Fachschaft Mathematik (FS Mathematik).

1. Alle Studierende der Studiengänge in der Mathematik bilden die Fachschaft Mathematik. [SdS §44 (4)]
2. Jeder Studierende der Studiengänge im (in den) Institut(en)/Seminar(en) Mathematik hat das aktive und das passive Wahlrecht.
3. Der Zweck der Fachschaft Mathematik ist es, als Glied der Studentenschaft an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

§2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft Mathematik sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung. [SdS §45]
2. Die Fachschaftssprecher. [SdS §45]

§3 Die Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Fachschaft Mathematik und hat nach der Fachschaftsurnabstimmung die höchste beschließende Funktion. (SdS §48 (1))

1. Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung
 - (a) Rederecht hat jeder Anwesende.
 - (b) Antragsrecht hat jeder Angehörige der FS Mathematik und der AStA-Referent für Interne(s)/Hochschulpolitik oder dessen Stellvertreter. [SdS §48 (1)]
 - (c) Stimmrecht hat jeder Angehörige der FS Mathematik.
 - (d) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. [SdS §46 (2) -2]
 - (e) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind, oder niemand die Beschlussfähigkeit bezweifelt; die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. [SdS §48 (4)].

- (f) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist die nächste Fachschaftsvollversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Ankündigung hinzuweisen.

2. Die Vollversammlung wird einberufen

- (a) durch Mehrheitsbeschluss der Fachschaftssprecher. [SdS §48 -1]
- (b) auf Antrag (Unterschriften-Liste) von mindestens einem Zehntel der Angehörigen der FS Mathematik, der den Fachschaftssprechern oder dem AStA-Referat für Interne(s)/Hochschulpolitik vorzulegen ist. [SdS §48 (2) -2]
- (c) mindestens einmal im Semester durch die Fachschaftssprecher. [SdS §48 (2) -3]
- (d) Auf Beschluss des AStA-Referates für Interne(s)/Hochschulpolitik.

3. Ort und Zeitpunkt einer Vollversammlung müssen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden.

4. Aufgaben und Rechte der Vollversammlung:

- (a) Sie kontrolliert die Fachschaftssprecher.
- (b) Sie kann den Fachschaftssprechern per Beschluss Aufträge geben oder Auflagen machen. [SdS §48 (5) -1]
- (c) Sie hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit der Fachschaftssprecher zu verlangen. [SdS §48 (5) -2]
- (d) Sie kann per Beschluss Arbeitsausschüsse einsetzen und diesen Auflagen erteilen. [SdS §48 (5) -3]
- (e) Sie wählt bis zu fünf(sieben) Fachschaftssprecher, mindestens jedoch drei. [SdS §49 (2)]
- (f) Sie kann per Beschluss Fachschaftssprecher jederzeit abwählen, wenn sie auf der gleichen Vollversammlung Nachfolger wählt. [SdS §49 (3)] Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zugeben.
- (g) Sie kann per Beschluss eine Fachschaftsurabstimmung verlangen.
- (h) Sie prüft die Notwendigkeit einer Mathematik-Liste für die Fachbereichsratswahl.

5. Von der Vollversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen und allen Mitgliedern der FS Mathematik, sowie des Institutes und dem AStA-Referat für Interne(s)/Hochschulpolitik, zugänglich zu machen.

§4 Die Fachschaftssprecher

[SdS §46 (2) -3]

1. Die Fachschaftssprecher werden auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten in einer Vollversammlung gewählt und sind somit ordnungsgemäße Mitglieder der Fachschaftsvertretung (MdF). Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, falls sie nicht vorher abgewählt wurden. In der Gesamtheit bilden sie die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Mathematik (FSV Mathematik). Eine Wiederkandidatur ist möglich.
2. Sie sind gleichberechtigt untereinander.
3. Nach Bedarf schaffen Sie flexible, arbeitsteilige Verantwortungsbereiche.
4. Sie treffen sich öffentlich mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit in der Regel im Fachschaftenraum. Ort und Zeit müssen durch Aushang am Fachschaftsbrett bekanntgegeben werden. [SdS §49 (5)]
5. Sie sind für die Verwaltung der Gelder verantwortlich, die sie im Rahmen des Haushaltsplanes der Studentenschaft zugewiesen bekommen. Der Haushaltsplan und die Bestimmungen über den Haushalt sind für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich. [SdS §44 (4) (neutral)& §49 (4)]
6. Sie sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Fachschaftssprecher anwesend sind. [SdS §49 (5)]
7. Sie treffen Beschlüsse durch einfache Mehrheit. [SdS §49 (5)]
8. Ein Vertreter hat Rede- und Antragsrecht im Studenten-Parlament (StuPa). [SdS §49 (6)]
9. Sie berufen die Vollversammlung ein
 - (a) mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (b) mindestens einmal im Semester.
 - (c) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der FS Mathematik.
10. Sie legen zum Ende Ihrer Amtszeit oder auf Antrag der Vollversammlung die Rechenschaft über ihre Arbeit und Verwaltung der Finanzen ab. Dies hat vor einer Vollversammlung zu erfolgen, welche die Sprecher anschließend per Beschluß entlastet. Verweigert die Vollversammlung die Entlastung, so muß sie dies begründen und den Sprechern Auflagen erteilen, die eine spätere Entlastung ermöglichen.

Kommen die Sprecher diesen Auflagen nicht nach, so behält sich die Vollversammlung weitere Schritte vor.

11. Sie führen eine eventuelle Ursabstimmung durch.
12. Sie vertreten die FS Mathematik im Fachschaftenrat. Dabei sind sie an Weisungen und Aufträge ihrer Fachschaft gebunden.
13. Ein beauftragter Fachschaftssprecher wohnt der Einführungsveranstaltung für die Neumatrikulierten der Studiengänge Mathematik bei, sofern dies nicht bereits von einer wissenschaftlichen Hilfskraft getan wird.
14. Sie bemühen sich um eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften der Uni Koblenz-Landau.
15. Sie bemühen sich, bei Konflikten innerhalb der Fachschaft und den Dozenten zu vermitteln und bei der Lösung zu helfen.
16. Sie bemühen sich, Studienprobleme der Studenten in der Fachschaft aufzugreifen und, soweit möglich, bei der Lösung zu helfen.
17. Die Ihnen zum Handeln auferlegten Fristen sind während der vorlesungsfreien Zeit ausgesetzt.

§5

Die Fachschaftsurabstimmung

1. Die Fachschaftsurabstimmung findet statt,
 - (a) auf Antrag von mindestens 15 Prozent der Angehörigen der FS Mathematik. [SdS §47 (1) -1]
 - (b) auf Beschluß der Fachschaftsvollversammlung. [SdS §47 (1) -1]
2. In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die absolute beschließende Funktion selbst aus.
3. Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Fachschaft als Gesamtheit betrifft.
4. Die Abstimmung ist geheim.
5. Die Urabstimmung ist erfolgreich,
 - (a) wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder der FS Mathematik ihre Stimme abgegeben haben und
 - (b) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.
6. Alles weitere regeln die Paragraphen 9 bis 13 der Satzung der Studentenschaft entsprechend. [SdS §47]

§6
Änderungen des Statuts

Ein Antrag zur Änderung des Statuts muss schriftlich einer beschlussfähigen Vollversammlung vorgelegt werden, die dann mit Zweidrittel-Mehrheit über den Antrag befindet.

Die Änderung ist anschließend vom Fachschaftenrat überprüfen zu lassen. [SdS §46 (2) -5 & §46 (3)]

§7
Inkrafttreten des Statuts

Das Statut tritt nach der Annahme in der Fachschaftsvollversammlung sofort in Kraft.
Koblenz, 10.02.2010.

(Die Fachschaftssprecher/innen)

(Der/die AStA-Referent/in für Interne(s)/Hochschulpolitik)